

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer sowie für eine Mehrzahl von Personen.

1. Einleitung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehung zwischen dem Kunden und der PostFinance AG (nachfolgend PostFinance) und sind Bestandteil des Basisvertrags.

Beantragt der Kunde Produkte oder Dienstleistungen von PostFinance, werden ihm die entsprechenden Teilnahmebedingungen und Konditionen zugänglich gemacht. Inhalt und Umfang der Produkte und Dienstleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Teilnahmebedingungen und Broschüren. Sie gehen den AGB vor. Vorbehalten bleiben besondere schriftliche Vereinbarungen im Einzelfall.

Der Kunde hat seine Informationspflichten schriftlich zu erfüllen, sofern PostFinance nicht auch die mündliche Information zulässt.

2. Legitimations- und Unterschriftenprüfung

Der Kunde hat die Pflicht, seine Unterlagen zur Geschäftsbeziehung mit PostFinance sorgfältig aufzubewahren und alle Vorsichtsmassnahmen zu treffen, die das Risiko eines unbefugten Zugriffs oder Betrugs vermindern. Den Schaden, der auf eine Verletzung dieser Sorgfaltspflicht zurückzuführen ist, trägt der Kunde. PostFinance prüft die Legitimation des Kunden oder seines Vertreters sowie deren Unterschriften mit geschäftsüblicher Sorgfalt und trifft angemessene Massnahmen, um Betrügereien zu erkennen und zu verhindern. Verletzt PostFinance dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, übernimmt sie den eingetretenen Schaden. Unterschriften sind auf Ersuchen von PostFinance beglaubigen zu lassen.

3. Stellvertretung

Der Kunde kann sich gegenüber PostFinance für die gesamte Geschäftsbeziehung oder für einzelne Dienstleistungen durch Dritte vertreten lassen. Die Vollmachtregelung ist verbindlich bis zum Widerruf. Sie erlischt insbesondere nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Vollmachtgebers.

4. Mitteilungen von PostFinance

Mitteilungen gelten als erfolgt, wenn sie an die jüngste PostFinance bekannte Adresse versandt worden sind.

5. Bankwerkstage

Im Geschäftsverkehr mit PostFinance sind Samstage und alle Bankfeiertage den Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt und gelten nicht als Werkstage.

6. Kundenaufträge

a) Ausführung von Aufträgen

Erteilt der Kunde einen Auftrag, führt PostFinance diesen bei vorhandener Deckung aus. Erteilt der Kunde mehrere Aufträge, deren Gesamtbetrag das verfügbare Guthaben übersteigt, kann PostFinance bestimmen, ob und in welcher Reihenfolge die einzelnen Aufträge ausgeführt werden.

b) Mangelnde Ausführung

Entsteht infolge einer nicht erfolgten, verspäteten oder mangelhaften Ausführung von Aufträgen ein Schaden, so haftet PostFinance bei leichtem Verschulden nur für den Zinsausfall. Für die Berechnung des Ausfalls sind die Zinssätze von PostFinance massgebend.

Der Kunde ist für die Folgen verantwortlich, die sich aus der Verwendung ungenau, unvollständig oder unrichtig erteilter Aufträge ergeben.

7. Prüfungs- und Beanstandungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, die Auszüge und Anzeigen umgehend zu prüfen. Beanstandungen des Kunden aus der Ausführung von Aufträgen sind innert Monatsfrist nach der entsprechenden Mitteilung vorzunehmen. Nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen des Kunden können zur Verletzung der Schadensminderungspflicht führen. Für den hieraus entstehenden Schaden hat der Kunde einzustehen.

8. Fehlbuchungen

PostFinance kann irrtümlich verbuchte Transaktionen rückgängig machen.

9. Zinsen und Preise

PostFinance legt die Zinsen und Preise (Kommissionen, Gebühren, Spesen usw.) fest. Sie behält sich vor, diese jederzeit dem Geld- und Kapitalmarkt, der Teuerung und anderen Kostenänderungen anzupassen.

Zinssätze werden auf geeignete Weise öffentlich bekanntgegeben und treten am dort erwähnten Termin ohne besondere Mitteilung an den Kunden in Kraft. Änderungen von Preisen und die Einführung neuer Preise werden dem Kunden direkt bekanntgegeben. Bei unwesentlichen oder dringlichen Preisänderungen kann sich PostFinance auf die öffentliche Bekanntgabe beschränken.

Die Zins- oder Preisänderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innert Monatsfrist nach Bekanntgabe der Änderung den Vertrag kündigt. Bei einer Kündigung dürfen dem Kunden wegen der Einhaltung von Kündigungs- oder Rückzugsfristen keine Nachteile erwachsen.

10. Gutschrift und Belastung

PostFinance bestimmt den Zeitpunkt der Gutschrift bzw. Belastung (Valuta) von Zinsen und Preisen sowie den Zeitpunkt, ab bzw. bis zu dem die Zinsberechnung erfolgt. Einlagen und Rückzüge im Laufe des Jahres werden pro rata temporis in die Zinsrechnung einbezogen.

Zusätzlich anfallende Abgaben sowie Drittkosten gehen zulasten des Kunden. Ausserordentliche Aufwände sind nach branchenüblichen Ansätzen zu entschädigen. PostFinance kann die Preise, Zinsen, Abgaben und Aufwände direkt dem Kundenkonto belasten.

11. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde haftet für den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder seines Vertreters entsteht, es sei denn, PostFinance wurde vorgängig schriftlich über den Verlust der Handlungsfähigkeit informiert.

12. Solidarhaftung mehrerer Personen

Führen mehrere Personen eine Geschäftsbeziehung gemeinsam, so haften sie gegenüber PostFinance für die daraus entstandenen Verbindlichkeiten solidarisch.

13. Mehrere Kontoinhaber

Ein Konto kann von mehreren Personen geführt werden. Zahlungen auf ein solches Konto können diesem gutgeschrieben werden, selbst wenn der Absender den Betrag zu Gunsten eines einzelnen Kontoinhabers überweisen will.

14. Mitteilungspflichten

Über Änderungen des Namens, der Nationalität, der Eigenschaft als US-Person, der Adresse, des Wohnsitzes, der Kontakt- und Korrespondenzangaben des Kunden, des wirtschaftlich Berechtigten und seiner Vertreter sowie über den Widerruf von erteilten Vollmachten oder Zeichnungsberechtigungen hat der Kunde PostFinance unverzüglich schriftlich zu informieren.

15. Nachrichtenlose Vermögenswerte

Der Kunde trifft alle zumutbaren Vorkehrungen, damit er für PostFinance erreichbar bleibt. Müssen zur Verhinderung der Nachrichtenlosigkeit Nachforschungen durchgeführt werden, so ist PostFinance berechtigt, dem Konto die anfallenden Kosten, insbesondere die Kontoführungsgebühr und Nachforschungsgebühren, sowie eine spezielle Gebühr zu belasten.

16. Gesetzliche Pflichten seitens PostFinance

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei Eröffnung oder im Verlaufe der Dauer der Geschäftsbeziehung Umstände eintreten können, die PostFinance gesetzlich verpflichten, Vermögenswerte zu sperren, die Geschäftsbeziehung einer zuständigen Behörde zu melden oder abzubreaken. Der Kunde ist verpflichtet, PostFinance auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die sie benötigt, um ihren gesetzlichen Abklärungs- oder Meldepflichten nachzukommen.

17. Gutschriften und Belastungen von Beträgen in Fremdwährungen

Gutschriften und Belastungen von Beträgen in Fremdwährungen erfolgen in Schweizer Franken. Unterhält der Kunde ein Konto in Fremdwährung, erfolgen sie in der jeweiligen Kontowährung. Unterhält der Kunde ausschliesslich Konten in Fremdwährung, kann PostFinance die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Kontowährungen gutschreiben bzw. belasten. Die Umrechnung von Schweizer Franken in Fremdwährung und umgekehrt erfolgt zum Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Verarbeitung der Transaktion durch PostFinance. Der Kunde trägt allfällige Kursrisiken (z. B. bei einer Wiedergutschrift einer Zurückweisung/Rücküberweisung).

18. Zahlungsauftrag ins Ausland

Unterhält das Empfängerinstitut einer Auslandszahlung kein Konto in der Währung des Zahlungsauftrags, kann PostFinance eine Umrechnung in die jeweilige Landeswährung dieses Instituts vornehmen.

19. Fremdwährungskonten

Die den Guthaben in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden auf den Namen von PostFinance, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei Korrespondenzbanken im betreffenden Währungsgebiet angelegt. Wirtschaftliche und rechtliche Folgen von behördlichen Massnahmen im Land der Währung oder der Anlage werden vom Kunden getragen.

20. Checkpapier

PostFinance kann Gutschriften zurückbelasten, sofern zum Inkasso eingereichte Checks nicht gedeckt sind oder deren Erlös nicht frei verfügbar ist. Bis zur Begleichung des Schuldsaldos verbleiben PostFinance gegen jeden Verpflichteten alle Ansprüche aus dem Checkpapier.

21. Barzahlungsverkehr

Bareinzahlungen und Barauszahlungen können von PostFinance beschränkt werden, wenn dies zur Einhaltung sorgfaltsrechtlicher Vorgaben, zur Erfüllung nationaler oder internationaler Vorschriften im Bereich der Finanzmarkt-, Geldwäscherei- oder Embargogesetzgebung oder aus Sicherheitsüberlegungen erforderlich ist. PostFinance kann ferner die Gesamthöhe der Bareinzahlungen und Barauszahlungen limitieren. Barauszahlungen werden nur im Rahmen des Kassenbestands ausgeführt.

22. Dienstleistungseinschränkungen

PostFinance kann die Verfügungsmöglichkeit über Konten temporär einschränken, sofern dies zur Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Sorgfaltspflichten sowie behördlicher Anordnungen erforderlich ist.

Zwecks Umsetzung von internationalen Abkommen oder Sanktionen, Verträgen und ausländischen oder inländischen gesetzlichen Vorschriften, regulatorischen Vorgaben oder behördlichen Anordnungen kann PostFinance die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Produkten bei Kunden mit Wohnsitz oder Steuerpflicht im Ausland beschränken, Konditionen anpassen und Massnahmen mit sofortiger Wirkung ergreifen.

23. Dauer und Kündigung

a) Generelle Bestimmungen

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und PostFinance wird für unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie kann von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich gekündigt werden, sofern nicht die besonderen Regelungen bei der Grundversorgung Zahlungsverkehr Anwendung finden.

b) Besondere Regelungen Grundversorgung Zahlungsverkehr

PostFinance kann Kunden von der Benützung der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs gemäss der Postgesetzgebung (Grundversorgung) ausschliessen, wenn nationale oder internationale Bestimmungen im Bereich der Finanzmarkt-, Geldwäscherei- oder Embargogesetzgebung der Erbringung der Dienstleistung widersprechen oder schwerwiegende Rechts- und Reputationsschäden drohen.

Ein vollständiger oder teilweiser Ausschluss eines Kunden von den genannten Dienstleistungen ist insbesondere möglich:

- wenn PostFinance oder ihre Mitarbeitenden zur Erfüllung des Grundversorgungsauftrags im Verhältnis zum betroffenen Kunden gegen internationale Abkommen oder Sanktionen, gesetzliche Bestimmungen, regulatorische Vorgaben oder behördliche Anordnungen verstossen müssten;
- wenn PostFinance durch die Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen wesentliche finanzielle Risiken erwachsen;
- wenn PostFinance durch die Überwachung der Kundenbeziehung zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten ein unverhältnismässiger Aufwand entstünde;
- wenn der Kunde die zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten erforderliche Mitwirkung verweigert, sie bewusst erschwert oder verunmöglicht;
- bei Wahrnehmung von unlauterem, sonst widerrechtlichem oder strafbarem Verhalten des Kunden, wie beispielsweise von Phishing, undeklarierten Vermögenswerten oder einer unbewilligten Finanzintermediation;
- wenn eingebrachte Vermögenswerte aus einer unlauteren, widerrechtlichen oder strafbaren Handlung Dritter herrühren;
- bei Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile gegenüber PostFinance oder ihren Mitarbeitenden;

- wenn ein negativer Saldo trotz mehrmaliger Mahnung nicht ausgeglichen wurde.

24. Geheimhaltung

PostFinance ist an gesetzliche Geheimhaltungspflichten gebunden. Der Kunde ist einverstanden, dass der Umstand der Geschäftsbeziehung und Stammdaten (z. B. Name/Firma, Wohnort/Domizil, Kontonummer) zur Erbringung von Dienstleistungen soweit notwendig an Dritte bekanntgegeben werden können. Die gesetzliche Geheimhaltungspflicht ist insbesondere in folgenden Fällen aufgehoben:

- Durchführung von Transaktionen (z. B. Ergänzung von Empfängerkoordinaten im E-Finance, Schalterauskünfte)
- Förderung des störungsfreien Zahlungsverkehrs (z. B. Bekanntgabe von Stammdaten an Banken und an ausgewählte Grosskunden)

Der Kunde ist einverstanden, dass die Inhaltsdaten von Geschäftsbeziehungen (z. B. Saldo- und Transaktionsdaten) grundsätzlich geheim sind, dass die gesetzliche Geheimhaltungspflicht zur Wahrung berechtigter Interessen von PostFinance aber insbesondere in folgenden Fällen aufgehoben ist:

- Wahrnehmung von gesetzlichen Auskunftspflichten
- Sicherung und Inkasso von Forderungen von PostFinance sowie Verwertung von Sicherheiten
- Gerichtliche Auseinandersetzungen
- Bonitätsprüfung und Nachforschungen von PostFinance bei Kreditinformationstellen und Behörden

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich die Geheimhaltungspflicht im Fall der Bearbeitung von Daten im Ausland nicht mehr nach schweizerischem Recht bemisst und ausserhalb des Einflussbereichs von PostFinance liegt. PostFinance kann beispielsweise im Fall von grenzüberschreitenden Dienstleistungen (wie etwa im Zahlungsverkehr via SWIFT) die Möglichkeit eines Zugriffs von Behörden oder Dritten auf die Daten des Kunden nicht ausschliessen.

25. Analyse von Kundendaten

PostFinance ist zur Wahrung der Datenschutzgesetzgebung verpflichtet. Der Kunde ist einverstanden, dass PostFinance die ihr zur Verfügung stehenden Kundendaten mit technischen Mitteln auswertet. Die Analyse dient der laufenden Verbesserung der Dienstleistungen und im Verhältnis zum einzelnen Kunden zur Auslösung von Betreuungshinweisen (wie z. B. von Warnungen für kostenpflichtige Rückzüge) und der Unterbreitung von bedürfnisgerechten Angeboten.

26. Beizug Dritter

Der Kunde ist einverstanden, dass PostFinance zur Erbringung der Dienstleistungen Dritte beiziehen darf und dass dabei Kundendaten, soweit zur Zusammenarbeit erforderlich, weitergegeben werden. PostFinance ist zu einer sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Dienstleister verpflichtet.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass in verschiedenen Fällen eine Auslagerung von Geschäftsbereichen gemäss der Definition der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) erfolgt. Von der Auslagerung betroffenen sind Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs und Finanzdienstleistungen, verschiedene technisch-logistische Aufgabenteile und Informatikdienstleistungen. Die Liste der ausgelagerten Geschäftsbereiche ist ersichtlich unter www.postfinance.ch.

27. Verrechnungs- und Pfandrecht

PostFinance hat bezüglich aller ihrer Forderungen, die sich aus dem Geschäftsverkehr mit dem Kunden ergeben, ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit oder Währung, ein Verrechnungsrecht sowie ein Pfandrecht an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder bei Dritten aufbewahrt. Das Pfandrecht entsteht mit der Forderung. PostFinance ist zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung im Verzug ist. Verwertet PostFinance Vermögenswerte des Kunden, ist sie zur Abrechnung verpflichtet und hat dem Kunden einen etwaigen Überschuss herauszugeben.

28. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, unterstehen alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und PostFinance dem materiellen schweizerischen Recht. Unter dem Vorbehalt von entgegenstehenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Bern. Wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist Bern zudem der Erfüllungsort sowie der Betreuungsort für Kunden ohne Wohnsitz in der Schweiz.

Der Kunde hat die Möglichkeit, vor dem Anrufen des ordentlichen Gerichts zur Streitbeilegung den Ombudsman anzurufen.

29. Änderung der AGB und der Teilnahmebedingungen

PostFinance kann die AGB und die Teilnahmebedingungen für die Benutzung der Dienstleistungen jederzeit ändern. Die Änderungen werden, ausser bei Dringlichkeit, vorgängig auf geeignete Weise bekanntgegeben, unter Hinweis auf das Inkraftsetzungsdatum. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innert Monatsfrist das Vertragsverhältnis kündigt.

Teilnahmebedingungen Postkonto

1. Empfängertaxe

PostFinance kann dem Kundenkonto, dem die Einzahlung gutgeschrieben wird, eine Gebühr belasten.

2. Kleinstbeträge

Die Einzahlung und die Überweisung von Kleinstbeträgen für denselben Empfänger können verweigert werden.

3. Nationale Lastschriftverfahren

Die Lastschriften werden, in Abhängigkeit der definierten Überzugslimite, bis zu einem Minussaldo von 200 Franken ausgeführt. Ausgeführte Lastschriften mit Widerspruchsrecht können innerhalb von 30 Tagen ab Versand des Kontodokuments schriftlich bei PostFinance widerrufen werden.

4. SEPA-Lastschrift (SEPA Direct Debit)

Es gelten die AGB «Für Lastschriften, welche nach dem SEPA Direct Debit Schema abgewickelt werden».

5. Kontoüberzug

Das Konto kann grundsätzlich nicht überzogen werden. Bei einer positiven Bonitätsprüfung und dem Eingang regelmässiger Gutschriften kann PostFinance dem Kunden eine Kontoüberzugslimite in Höhe von 1000 Franken (Jugendkonto bis 500 Franken) während längstens eines Monats gewähren. Die Limite kann auf Wunsch des Kunden oder durch PostFinance jederzeit aufgehoben werden. Bei einem Überzug der Limite hat PostFinance das Recht, das Konto jederzeit und ohne Vorankündigung zu sperren.

Teilnahmebedingungen Sparkonto / E-Sparkonto

1. Beschränkung von Bezügen

PostFinance kann Rückzugsbeschränkungen festlegen und eine Gebühr verlangen, sofern die Rückzugsbeschränkungen nicht beachtet werden.

2. Nationale Lastschriftverfahren

Die Lastschriften werden nur bei genügender Deckung ausgeführt. Ausgeführte Lastschriften mit Widerspruchsrecht können innerhalb von 30 Tagen ab Versand des Kontodokuments schriftlich bei PostFinance widerrufen werden.

3. SEPA-Lastschrift (SEPA Direct Debit)

Es gelten die AGB «Für Lastschriften, welche nach dem SEPA Direct Debit Schema abgewickelt werden».

Teilnahmebedingungen Depot

1. Aufbewahrung

Das Depot von PostFinance ist ein zweckgebundenes Depot für die PostFinance Fonds sowie für Fonds von diversen Fondsanbietern (Fonds von Drittanbietern), die PostFinance vertreibt. Die Fondsanteile werden im Depot buchmässig geführt. In das Depot können keine anderen Wertchriften, Zertifikate oder Finanzinstrumente eingebracht werden.

2. Referenzkonto

Der Kunde muss Inhaber eines Postkontos oder eines Sparkontos sein, um ein Depot zu eröffnen. Dieses Konto dient als Referenzkonto für Ausschüttungen und Gebühren. Der Kunde kann zusätzliche Währungsreferenzkonten bezeichnen, wenn eine Ausschüttung/Gebühr nicht der Währung des Referenzkontos entspricht.

3. Vollmacht

Durch eine schriftliche Vollmacht kann der Kunde einem Dritten das Verfügungsrecht über das Depot erteilen. Eine Substitution ist ausgeschlossen. Um ein Depot über E-Finance von einem Dritten führen zu lassen, bedarf es einer speziellen Ermächtigung des Inhabers oder des Bevollmächtigten des Depots.

4. Depotauszüge

Per 30. Juni und per 31. Dezember erhält der Kunde einen Depotauszug. Die Anzahl Anteile, die sich im Depot befinden, werden zum letzten gültigen Preis des Semesters bewertet. Der Depotbestand wird in der Depotwährung angezeigt. Zusätzlich angeforderte Depotauszüge auf einen Stichtag hin werden nach dem jeweils gültigen Preis berechnet.

5. Wiederanlage und Ausschüttung

Der Kunde kann für die im Depot enthaltenen Fonds die Wiederanlage bestimmen, sofern die entsprechenden Fonds die Wiederanlage ermöglichen. Die Wahl zwischen Wiederanlage oder Ausschüttung gilt für sämtliche im Depot enthaltenen Fonds.

6. Sperrung und Kündigung

Sowohl der Kunde als auch PostFinance können das Depot jederzeit fristlos schriftlich kündigen. Ein Depot ohne Bestand kann auch telefonisch gekündigt werden. Wird ein Depot von mehreren Personen geführt, hat jede das Recht, das Depot zu sperren bzw. zu kündigen. Erteilt der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Versand der Sperrungsmittelteilung bzw. der Kündigung keine anderslautenden Instruktionen, ist PostFinance ermächtigt, den Depotbestand zum jeweils aktuellen Tageskurs zu verkaufen und den Erlös gemäss den Anweisungen des Kunden und nach Abzug fälliger Kommissionen, Gebühren, Kosten und Abgaben zu überweisen.

7. Wohnsitzwechsel

Bei einem Wohnsitzwechsel ins Ausland oder wenn der Kunde eine US-Person ist, ist PostFinance berechtigt, sämtliche Fondsanteile im Depot zu verkaufen bzw. bei Drittfonds zu verkaufen oder auszuliefern. Ohne gegenteilige schriftliche Instruktion des Kunden ist PostFinance berechtigt, den entsprechenden Fondsbestand im Depot zum Tageskurs innert 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung bezüglich Wohnsitzwechsel bei PostFinance zu verkaufen. Handelt es sich um Kunden, die in Ländern ansässig sind, mit denen die Schweiz ein Steuerabkommen abgeschlossen hat, oder um US-Personen, ist PostFinance berechtigt, den entsprechenden Fondsbestand im Depot zum Tageskurs unmittelbar nach Eingang der Mitteilung bezüglich Wohnsitzwechsel bei PostFinance zu verkaufen. Der Verkaufserlös wird dem Referenzkonto nach Abzug fälliger Kommissionen, Gebühren, Kosten und Abgaben gutgeschrieben.

8. Abtretung und Verpfändung

Der Kunde kann seine Forderung auf Fondsanteile zugunsten einer Finanzierung bzw. zur Absicherung einer Finanzierung nur an PostFinance, nicht aber an Dritte abtreten oder verpfänden.

Teilnahmebedingungen Dauerauftrag

1. Dienstleistungsangebot

Daueraufträge sind PostFinance mit dem zur Verfügung gestellten Formular oder über E-Finance aufzugeben.

2. Laufzeit

Die minimale Laufzeit eines Dauerauftrags, der mit Formular aufgegeben wurde, beträgt sechs Monate.

3. Neuer Dauerauftrag / Mutationen

Ein neuer Dauerauftrag, eine Änderung oder eine Kündigung muss mindestens fünf Bankwerkstage vor dem Fälligkeitsdatum schriftlich bei PostFinance vorliegen. Daueraufträge via E-Finance können ohne schriftliche Mitteilung an PostFinance vom Kunden selber eröffnet, mutiert und gelöscht werden.

Teilnahmebedingungen Debit-, Konto- und ID-Karten

1. Allgemein

Die Debitkarten (PostFinance Card Direct) und Kontokarten (Sparkonto) lauten auf den Namen des Kontoinhabers oder zusätzlich auf den Namen einer von ihm bezeichneten einzelzeichnungsberechtigten Person und werden immer auf ein bestimmtes Konto ausgestellt. Der Kontoinhaber ist verantwortlich für alle auf sein Konto ausgestellten Karten. Sie bleiben im Eigentum von PostFinance. Das Verfalldatum ist auf der Karte angegeben.

Die Karten können je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- Als Bargeldbezugskarte
- Als Zahlkarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen
- Als Identifikationsmittel, u.a. zum Registrieren resp. Einloggen für verschiedene Produkte und Dienstleistungen von PostFinance sowie zum Bezahlen im Internet.

Die Verwendungsmöglichkeiten von Karte und PIN können von PostFinance jederzeit erweitert, eingeschränkt oder aufgehoben werden. Für die PostFinance-ID-Karte und PostFinance-ID-Displaycard gelten nur die Ziffern 4, 5, 8 und 13. Für die Kontokarte gelten nur die Ziffern 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13 und 14.

2. Persönliche Identifikationsnummer (PIN)

Zur Karte wird eine PIN abgegeben. Die Karte kann mittels PIN-Eingabe, teilweise aber auch ohne PIN-Eingabe eingesetzt werden. Hat der Karteninhaber die PIN vergessen, stellt ihm PostFinance eine neue Karte samt neuer PIN zu. Dieser Kartenersatz ist kostenpflichtig; dies gilt auch für den Kartenersatz bei Verlust oder infolge Diebstahls.

3. Kartenlimiten

PostFinance legt die Kartenlimiten fest und teilt sie in geeigneter Weise mit. Individuelle Kartenlimiten sind nach vorgängiger Absprache mit PostFinance möglich.

4. Sorgfaltspflichten

Im Umgang mit der Karte sind insbesondere folgende Sorgfaltspflichten zu beachten:

- Die Karte ist bei Erhalt an der vorgesehenen Stelle unverzüglich zu unterzeichnen.
- Die PIN ist geheim zu halten. Sie darf keinesfalls an andere Personen weitergegeben, zusammen mit der Karte aufbewahrt oder auf der Karte aufgezeichnet werden, auch nicht in geänderter Form.
- Die gewählte PIN darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (Telefonnummer, Geburtsdatum usw.) bestehen.
- Beim Eintippen der PIN ist darauf zu achten, dass Dritte sie nicht erspähen können.
- Die PIN ist umgehend zu ändern, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine andere Person die PIN kennt.
- Die Karte darf nicht weitergegeben werden und ist geschützt aufzubewahren.
- Bei Diebstahl, Einzug, Missbrauch oder Verlust von Karte oder PIN ist PostFinance unverzüglich zu benachrichtigen.
- Im Schadenfall hat der Karteninhaber nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falls und zur Schadensminderung beizutragen. Bei strafbaren Handlungen hat er Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- Der Karteninhaber ist verantwortlich für die Entsorgung der Karte oder deren Rückgabe an PostFinance. Die Karte hat er so zu entsorgen, dass sie nicht missbräuchlich verwendet werden kann.

5. Sperrung

Der Karteninhaber und jede auf dem zur Karte zugehörigen Konto einzelzeichnungsberechtigte Person können eine Kartensperre bei PostFinance veranlassen. Sie wird nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Kontoinhabers wieder aufgehoben. Auch PostFinance kann eine Kartensperre veranlassen, beispielsweise auf Verlangen des Kontoinhabers, bei Verlust der Karte und/oder der PIN, bei Kündigung der Karte und/oder des Kontos, bei fehlender Kontodeckung oder bei Verdacht auf Kartenmissbrauch. PostFinance kann für Kartensperrungen eine Gebühr erheben.

6. Entzug der Vollmacht

Entzieht der Kunde einem Karteninhaber das Zeichnungsrecht über das Konto, so hat er die Karte heraus zu verlangen. Gelingt ihm dies nicht, ist PostFinance umgehend zu informieren, damit sie das Konto oder die Karte sperren kann. Bis zum Eingang der entsprechenden Mitteilung bei PostFinance liegen die Risiken aus einer missbräuchlichen Kartenverwendung beim Karteninhaber.

7. Bargeldbezug und Bezahlung von Waren und Dienstleistungen

Der Kunde kann mit der Karte an entsprechend ausgerüsteten Automaten und Geräten im Rahmen der geltenden Kartenlimiten Bargeldbezüge tätigen, Waren und Dienstleistungen bezahlen sowie Überträge von den dafür autorisierten Konten tätigen. Bei Bezügen in den Poststellen können zusätzliche Identitätsnachweise verlangt werden.

8. Identifikationsmittel

Die auf der Karte integrierte Identifikationsfunktion (PostFinance ID) erlaubt dem Kunden u.a. das Registrieren resp. Einloggen für verschiedene Produkte und Dienstleistungen von PostFinance sowie das Bezahlen im Internet. Mit der Karte, mit der das Identifikationsverfahren getätigt wird, hat der E-Finance-Teilnehmer nicht nur Zugang zu dem der Karte zugehörigen Konto, sondern zu allen Konten und deren Guthaben (inkl. allfälliger Überzugslimiten), die mit der entsprechenden E-Finance-Teilnehmernummer bewirtschaftet werden können. Eine Kartensperre

erstreckt sich auch auf die Identifikationsfunktion. PostFinance kann Ausnahmen definieren. Die PIN-Eingabe bzw. die Code-Berechnung darf nur bei bzw. mit einem Gerät erfolgen, das nicht mit einem Computer oder einem Datennetz verbunden ist.

9. Bezahlen im Internet

Um im Internet bezahlen zu können, ist zur Identifikation ein Lesegerät zur Eingabe der PIN notwendig. Kleinere Beträge können auch mit einer vereinfachten Identifikation ohne Lesegerät und PIN bezahlt werden. In bestimmten Onlineshops kann die PostFinance Card als Standardzahlungsmittel hinterlegt werden, sodass bei künftigen Zahlungsvorgängen ohne Eingabe der für den Identifikationsvorgang notwendigen Elemente bezahlt werden kann (Alias-Verfahren). Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, die vereinfachte Identifikation wie auch das Alias-Verfahren sperren zu lassen.

Die Identifikationsdaten werden direkt vom Karteninhaber auf der sicheren Umgebung von PostFinance eingegeben und gemäss Standardverschlüsselung für Finanztransaktionen via Internet übermittelt. Der Karteninhaber hat die Sicherheitshinweise auf www.postfinance.ch/sicherheit zu beachten.

Das Lastschriftdatum wird vom Internetshop festgelegt. Der autorisierte Betrag wird auf dem Konto des Karteninhabers während fünf Tagen reserviert.

10. Belastung der Kartenbezüge

Der Kontoinhaber anerkennt sämtliche getätigten und richtig registrierten Bargeldbezüge und Zahlungen von Warenkäufen und Dienstleistungen mit Karten, die auf sein Konto ausgestellt sind. Die Registrierung gilt als richtig, wenn technische und administrative Abklärungen von PostFinance keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Aufzeichnung ergeben und eine technische Störung des Systems nicht nachgewiesen werden kann.

Ist der Kaufbetrag anlässlich der Transaktionsprüfung bei PostFinance nicht bekannt, kann PostFinance einen Standardbetrag auf dem Konto reservieren. Nach Einlieferung des effektiven Kaufbetrags wird der reservierte Standardbetrag gelöscht und der effektive Kaufbetrag dem Konto belastet.

PostFinance belastet Bezüge aus dem Einsatz der Karte dem Kartenkonto bzw. den dafür autorisierten Konten. Streitigkeiten des Karteninhabers mit Drittpersonen können PostFinance nicht entgegengehalten werden.

11. Kosten, die durch Belastung von Dritten entstehen

Werden dem Karteninhaber im Zusammenhang mit dem Karteneinsatz von dritter Seite Kosten auferlegt, können sie gegenüber PostFinance nicht geltend gemacht werden.

12. Schadenübernahme

PostFinance übernimmt Schäden, die dem Kunden aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte entstehen, sofern er nachzuweisen vermag, dass er und die Karteninhaber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen PostFinance sowie die vorliegenden Teilnahmebedingungen eingehalten haben und sie auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft. Der Karteninhaber, der Ehepartner bzw. eingetragene Partner und die im Haushalt des Kunden oder Karteninhabers lebenden Personen werden nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung betrachtet. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie Dritt- und Folgeschäden werden nicht übernommen. Ein Schaden ist PostFinance unverzüglich bei Feststellung zu melden. Das Schadenformular ist innert zehn Tagen nach Erhalt ausgefüllt und unterzeichnet an PostFinance zurückzusenden. Bei den von Dritten angebotenen Dienstleistungen ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

13. Technische Störungen

Aus technischen Störungen, die die Verwendung der Karte ausschliessen oder beeinträchtigen, entsteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

14. Haftungsausschluss für Abfragen an Automaten und Geräten

PostFinance übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Mitteilungen, die vom Karteninhaber über Postomaten oder andere Geräte abgefragt werden können. Insbesondere gelten Kontoinformationen (Saldo, Auszüge, Transaktionen usw.) als vorläufig und unverbindlich, ausser sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

© PostFinance AG, 2015